

Bürgermeister Meisenberg teilt mit, dass der Schnuppertag ein großer Erfolg war. Es haben sich bereits 32 Kinder und 11 Betreuer angemeldet. Beim Feuerwehrfest am 17.06. soll die feierliche Gründung der Kinderfeuerwehr erfolgen.

RM Wottrich schlägt vor, den nicht verwendeten Betrag aus den KSK-Gewinnausschüttung in Höhe von 12.500 € komplett für den Eigenanteil zu verwenden, da dieser Betrag für das Schulschwimmen nicht verwendet worden sei.

Alle Fraktionen stimmen diesem Vorschlag zu.

RM Jaeger bittet die Verwaltung aber nochmals um Prüfung, ob die Einrichtung einer Kinderfeuerwehr – und somit die Beschaffung des o.g. Fahrzeuges – pflichtig oder freiwillig sei.

*Im Nachgang zur Sitzung:*

*§ 13 Abs. 2, Satz 1, des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz NRW (BHKG) besagt: „In der Freiwilligen Feuerwehr können für Kinder vom vollendeten sechsten Lebensjahr bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr Kinderfeuerwehren gebildet werden.“ Es handelt sich hierbei um eine Kann-Bestimmung, die die Bildung von Kinderfeuerwehren ermöglicht. Durch die Einrichtung der Kinderfeuerwehr in Ergänzung zur bestehenden Jugendfeuerwehr soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Feuerwehr auch bereits für Kinder unter zehn Jahren zu öffnen. Eine Verpflichtung zur Einrichtung besteht nicht, insofern auch – wie in der BV/042/18 richtigerweise ausgeführt – keine gesetzliche Verpflichtung zur Beschaffung des tangierten Fahrzeuges.*

*Die Verwaltung wird aber, trotz der o.g. Regelung versuchen, über die Bezirksregierung die Anerkennung einer pflichtigen Aufgabe zu erreichen.*

Bürgermeister Meisenberg lässt über den Beschlussvorschlag 1 und 2 gemeinsam abstimmen.